

Satzung

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1848 gegründete Verein führt den Namen „Lippstädter Turnverein 1848 e.V.“ (abgekürzt: LTV Lippstadt). Seine Farben sind blau/weiß. Das Vereinswappen zeigt die in blau gefasste Bezeichnung „LTV 1848“ auf weißem Grund, die von einem blauen Kreis umfasst wird.
2. Der Sitz des Vereins ist Lippstadt.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR 40222 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sports;
 - b) der Jugend- und Altenhilfe;
 - c) des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, insb. des Rehabilitations- und Präventionssports;
 - d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe;
 - e) von Kunst und Kultur;
 - f) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Belange.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;

- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände;
 - j) die Durchführung von Freizeiten und Ferienfreizeiten, insb. für Jugendliche, Familien, Senioren und Migranten;
 - k) Förderung und Durchführung des Rehabilitations- und Präventionssports.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
 5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
 6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein gehört dem Kreissportbund, dem Stadtsportverband sowie den Sportverbänden an, denen anzugehören aufgrund der ausgeübten Sportart erforderlich ist.
2. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
3. Soweit in dieser Satzung eine Bestimmung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sinngemäß.
4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, beschließt der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben und beginnt mit dem Datum auf dem unterschriebenen Aufnahmeantrag.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen

Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

4. Das Mitglied erhält eine (schriftliche/elektronische) Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Beitragsordnung und die allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über eine Nichtaufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme wird nicht begründet. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Kurzzeitmitgliedern
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die eine Abteilung im Verein oder den Gesamtverein unterstützen, jedoch nicht an sportlichen Angeboten teilnehmen.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Der Erwerb einer von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum befristeten Mitgliedschaft ist möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Tod;
- d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
- e) Durch Streichung aus der Mitgliederdatei, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- f) durch Auflösung des Vereins;

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die

gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

a) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

b) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

c) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

d) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

e) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

f) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

g) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Es können eine Aufnahmegebühr, abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins festgesetzt werden.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Sofern es erforderlich wird, einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf abdecken zu müssen, der durch die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben), kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75 v.H. der erschienenen Mitglieder zu

fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, kann bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

4. Die Beiträge werden zum Fälligkeitstermin im Lastschriftverfahren auf der Grundlage einer von jedem Mitglied zu erteilenden Einzugsermächtigung eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und eine Bearbeitungsgebühr durch das Mitglied zu tragen.

7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

10. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten sowie Mitglieder, die eine mindestens 50-jährige Vereinszugehörigkeit aufweisen, sind beitragsfrei.

11. Weitere Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis 500,00 €;
- b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 7 (Ziff. 3 e-g) dieser Satzung Anwendung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Gesamtvorstand
5. die Jugendversammlung
6. der Ehrenrat

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht übt der Geschäftsführer aus.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist ist er verfallen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Personen, die sich im Ehrenamt engagieren, kann eine Ehrenamtszuschale gewährt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
7. Zuwendungsempfänger können Aufwandsersatzansprüche als Aufwandsspende anerkannt bekommen. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, entsprechende Regelungen zu beschließen.
8. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Die Einladung kann alternativ auch durch eine Veröffentlichung in der Tagespresse „Der Patriot“ erfolgen. Die Frist beginnt dann am Tag der Veröffentlichung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 v.H. der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist

zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
2. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
5. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
6. Entlastung des Präsidiums;
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
8. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
10. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates;
11. Genehmigung des Haushaltsplanes;
12. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
13. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
14. Beschlussfassung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften;
15. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
16. Beschlussfassung über die Ausgründung einer Gesellschaft;
17. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 v.H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Das Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Das Präsidium besteht aus mindestens 2 und maximal 6 Mitgliedern und einem Mitglied aus der Sportjugend.

Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen dem Präsidium nicht angehören. Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Beiräte berufen.

3. Die Präsidiumssitzungen werden von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Präsidiumssitzung zuzuleiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Das Präsidium trifft sich mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen werden durch ein Präsidiumsmitglied mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen einberufen.

5. Der hauptamtliche geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidium bestellt und abberufen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Das Präsidium legt Vertragsinhalte, wie Vertragsbeginn, Aufgabenfelder, Vergütung und Vertragsende des hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstands fest. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

6. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:

- Überwachung der Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes
- Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben und Ehrungen
- Ansprechpartner Senioren

7. Das Präsidium nimmt die Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeitern zur Kenntnis. Bei Gehaltserhöhungen und Sonderzahlungen aller Arbeitsverträge hauptamtlicher Mitarbeiter ist ein Präsidiumsmitglied in die Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes einzubeziehen. Gehaltserhöhungen und Sonderzahlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

8. Das Präsidium kann ein hauptamtliches Vorstandsmitglied oder beide aus wichtigem Grunde vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betreffenden Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats bestätigt wird.

9. Folgende Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Miet- und Pachtverpflichtungen

10. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.

11. Sollte der geschäftsführende Vorstand nicht mehr mit der vertretungsberechtigten Anzahl an Personen besetzt sein, hält das Präsidium den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht. Der 2. Stellvertreter erhält für diesen Zweck Handlungsvollmacht.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern

- dem hauptamtlichen Geschäftsführer
- dem hauptamtlichen stellvertretenden Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidium berufen. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Amtsdauer beträgt bis zu fünf Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

5. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens alle drei Monate. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Präsidium spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 18 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) den Abteilungsleitern,
- d) dem/den Ehrenpräsidenten.

2. Der Gesamtvorstand berät und beschließt alle sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins, die nicht in die Verantwortung der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Präsidiums oder einer Abteilung fallen. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a) die Beratung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge;
- b) die Budgetverteilung an die Abteilungen;
- c) die Gründung und Auflösung von Abteilungen;

d) die Vorlage von Jahresberichten der Abteilungen, Gremien und Ausschüsse für die Mitgliederversammlung;

e) durch Beschluss Ordnungen zu erlassen;

f) Festsetzung von Aufwandspauschalen.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen einberufen

5. Der Verein schließt für die Mitglieder des Gesamtvorstandes eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 19 Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen.

2. Jede Abteilung wählt auf ihrer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsvorstand. Dieser soll aus einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter oder einem Abteilungsteam bestehen. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

3. Der Abteilungsvorstand führt die laufenden Abteilungsgeschäfte und ist für den reibungslosen Ablauf des Spiel- und Übungsbetriebes verantwortlich. Im Rahmen des Abteilungsbudgets ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verträge mit Dritten abzuschließen. Sofern die Verträge das Abteilungsbudget übersteigen würden, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

5. Abteilungen besitzen kein eigenes Vermögen und / oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden. Die Abteilungen können unter Beachtung der Beitragsordnung des Vereins von ihren Mitgliedern Zusatzbeiträge erheben. Die Entscheidung hierüber fällt die Abteilungsmitgliederversammlung. Spenden und andere Zuwendungen, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen dieser in voller Höhe zu.

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

3. Organe der Vereinsjugend sind:

a) der Vorsitzende der Vereinsjugend,

b) die Jugendversammlung.

4. Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Der Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitfällen – mit Ausnahme des Vereinsausschlusses – wird ein Ehrenrat gebildet.

2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

3. Alle Mitglieder des Vereins haben zur Schlichtung von Streitfällen den Ehrenrat anzurufen.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidium oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird vom geschäftsführenden Vorstand oder einem beauftragten Steuerberater erstellt.

§ 24 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

a) Beitragsordnung,

b) Finanzordnung,

c) Geschäftsordnung,

d) Ehrenordnung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 25 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der gültigen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit und
- das Widerspruchsrecht

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Mit dem Ausfüllen des Aufnahmeantrages erklärt sich jedes Mitglied mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie der allgemeinen Bestimmungen des Vereins einverstanden.

5. Einzelheiten können in Ordnungen geregelt werden.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der 1. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt

Lippstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Sportförderung zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach der Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2023 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Amtsgericht Paderborn
Vereinsregister 40222

Paderborn, den 28.06.2023